

# STATUTEN

der

## Phoenix Mecano AG

### Stein am Rhein

#### I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

##### Art. 1

Unter der Firma Phoenix Mecano AG (Phoenix Mecano SA) besteht mit Sitz in Stein am Rhein eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

##### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Finanzierung von Beteiligungen an industriellen Unternehmungen, Handelsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben aller Art im In- und Ausland, ferner die Produktion von und Handel mit Gehäusen, Schweißbrennern, technischen Gasen, elektromechanischen und mechanischen Komponenten und Geräten, den Handel mit Fahrzeugen, sodann die Verwertung technischen Know Hows, sowie die Abwicklung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann materielle oder immaterielle Vermögenswerte für eigene oder fremde Rechnung erwerben und verwerten.

## II. Aktienkapital, Aktien

### Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 960'500.-- (Schweizer Franken Neunhundertsechzigtausendfünfhundert). Es ist eingeteilt in 960'500 voll einbezahlte Inhaberaktien im Nennwert von je Fr. 1.--. Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien geschaffen werden, Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden. Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben, die jederzeit kostenlos gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien umgetauscht werden können.

Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Der Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel beträgt 45 Prozent der Stimmrechte.

### Art. 4

Im Falle von Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung das Bezugsrecht ausschliessen oder einschränken.

## III. Organe der Gesellschaft

### Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

## **A. Die Generalversammlung**

### Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals vertreten, schriftlich unter Anführung des Zweckes verlangt werden.

### Art. 7

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, enthalten. Aktionäre, die Aktien im Umfang von 3% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das schriftliche Traktandierungsgesuch, einschliesslich der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Aktionärs, muss mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.

Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht, der Vergütungsbericht und der Prüfungsbericht zum Vergütungsbericht zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz und bei den Zweigniederlassungen der Gesellschaft aufgelegt. In der Einladung ist auf diese Auflegung und das Recht jedes Aktionärs, die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen zu verlangen, hinzuweisen.

### Art. 8

Jeder Aktionär ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Die Aktionäre haben für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Ausübung ihres Stimm- und Antragsrechtes ihre Aktionärsseigenschaft nachzuweisen.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

### Art. 9

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mehr, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Abs. 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

#### Art. 10

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, eventuell der Vizepräsident, oder in deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 11

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, unbekümmert um die Zahl der anwesenden Aktionäre und Stimmen. Für die Bestimmung der Anzahl der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, wo nötigenfalls das Los entscheidet.

Festsetzung und Aenderungen der Statuten sowie Beschlüsse, die eine Aenderung der Statuten nach sich ziehen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ungeachtet der Zahl der anwesenden Aktionäre und Stimmen.

Sofern die Generalversammlung nicht geheimes Verfahren beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet, finden Wahlen und Abstimmungen offen statt.

#### Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu.

1. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
2. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
3. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
4. Wahl:
  - der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - der Mitglieder des Vergütungsausschusses; und

- eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- 5. Wahl der Revisionsstelle;
- 6. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
- 7. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) und eines allfälligen Beirats;
- 8. Beschlussfassung über andere, durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder vom Verwaltungsrat der Generalversammlung vorgelegte Geschäfte.

### Art. 13

Die Generalversammlung genehmigt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates, gesondert und bindend die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung (inklusive einem etwaigen Delegierten) und eines etwaigen Beirats, jeweils für das nächste Geschäftsjahr welches nach der ordentlichen Generalversammlung beginnt (die "Genehmigungsperiode"). Die von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbeträge können von der Gesellschaft und/oder von einer oder mehreren Gruppengesellschaften ausgerichtet werden.

Soweit ein genehmigter maximaler Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab genehmigten maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Zusätzlich zur Genehmigung gemäss Abs. 1 kann die Generalversammlung jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates gesondert und bindend eine Erhöhung der genehmigten maximalen Gesamtbeträge für die Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats für die an der betreffenden Generalversammlung laufende Genehmigungsperiode bzw. die vorangegangene Genehmigungsperiode beschliessen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aus den genehmigten maximalen Gesamtbeträgen bzw. den Zusatzbeträgen alle Arten von zulässigen Vergütungen auszurichten.

Zusätzlich kann der Verwaltungsrat die Generalversammlung auch über den Vergütungsbericht des jeweils der Generalversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres konsultativ abstimmen lassen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, so kann der Verwaltungsrat, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und eines etwaigen Beirats im Umfang des von den Steuerbehörden akzeptierten Betrags einen Auslagenersatz in Form von Pauschalpesen ausrichten.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung der Prämien oder anderer Beiträge stellt keine Vergütung dar.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung genehmigten Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Die Auszahlung bzw. der Bezug einer vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfassten Vergütung für eine bestimmte Genehmigungsperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode erfolgen, ohne dass sie im Auszahlungszeitpunkt erneut genehmigt werden muss.

Bei Kündigung oder vorzeitiger Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags mit einem Mitglied der Geschäftsleitung darf die Gesellschaft bis zum Ablauf der Kündigungsfrist den Lohn bezahlen, auch wenn der Arbeitnehmer freigestellt wird und er eine neue Stelle annimmt. Bei Freistellung eines Mitglieds der Geschäfts-

leitung während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses mit fester Laufzeit oder bei dessen vorzeitiger Auflösung gilt das Gleiche bis zum Ablauf der festen Laufzeit.

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal 50% seiner gesamten letzten Jahresvergütung (inkl. sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 15

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat bestellt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

### Art. 16

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, eines anderen Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern oder es ein Mitglied verlangt. In der Einladung sind die Traktanden zu bezeichnen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

#### Art. 17

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Auf dem Zirkularweg zu fassende Beschlüsse gelten als zustandegekommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 18

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Verwaltungsrat kann vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen und nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an ein oder mehrere seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Zu diesem Zweck kann er Ausschüsse bilden, vorbehaltlich der Wahl des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung, Delegierte ernennen oder eine Geschäftsleitung aus einer oder mehreren natürlichen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben bestimmen und auch Prokuristen bezeichnen.

Der Verwaltungsrat bestimmt, unter Vorbehalt des nachfolgenden Art. 19 der Statuten, die Kompetenzen und Pflichten der Ausschüsse, der Delegierten, der Geschäftsleitung und der Prokuristen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht, und setzt die Art und Weise der Zeichnung fest.

### Art. 19

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss von einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Hat der Vergütungsausschuss weniger als die von der letzten Generalversammlung gewählte Anzahl an Mitgliedern und ist damit nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie eines etwaigen Beirats vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Genehmigung gemäss Art. 13 der Statuten.

### Art. 20

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats sollen angemessen und wettbewerbsfähig sowie in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg der Unternehmensgruppe festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern, insbesondere dem Gesamterfolg der Unternehmensgruppe. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entrichtet werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats. Die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte oder andere Rechte auf Beteiligungspapiere zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugewiesenen Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen festen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen festen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei bestimmten Arten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten auf Beteiligungspapiere, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

#### Art. 21

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen in der Regel 100% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines etwaigen Beirats erhalten Vorsorgeleistungen der beruflichen Vorsorge gemäss den auf sie anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Erbringung solcher Leistungen stellt keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an ein Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder eines etwaigen Beirats, durch die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft sind zulässig im Umfang von höchstens 20% der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr, sofern die jeweilige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen ist.

Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder eines etwaigen Beirats kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen und zudem Einmalleistungen im Rahmen von Versicherungsleistungen erbringen. Im Zusammenhang mit Frühpensionierungen kann die Gesellschaft Überbrückungsleistungen an die Versicherten oder zusätzliche Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung erbringen, die pro Jahr den Betrag der letzten gesamten Jahresvergütung des betreffenden Mitglieds nicht übersteigen dürfen.

#### Art. 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 5 Mandate bei Gesellschaften deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt.

Nicht unter diese Beschränkung zusätzlicher Mandate fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

### **C. Die Revisionsstelle**

#### Art. 23

Die ordentliche Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren, die die gesetzlichen Anforderungen für dieses Amt erfüllen, als Revisionsstelle. Wählbar sind auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet mit der Generalversammlung, welcher der Bericht zu erstatten ist.

Die Revisionsstelle hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Ist nichts anderes bestimmt, obliegt ihr auch die Prüfung der Konzernrechnung.

### **IV. Geschäftsjahr, Gewinnverwendung, Reserven**

#### Art. 24

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 25

Von dem sich aus der Bilanz nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ergebenden Bilanzgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Rest steht, unter Vorbehalt weiterer, gemäss Artikel 671 Absatz 2 Ziffer 3 OR vorgeschriebener Einlagen in die allgemeine Reserve und des Artikels 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

#### Art. 26

Ueber die Reserven verfügt unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Vorschriften die Generalversammlung nach freiem Ermessen.

#### Art. 27

Dividenden, welche innerhalb von 5 Jahren vom Verfalltag an nicht erhoben werden, fallen den freien Reserven der Gesellschaft zu.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 28**

Die Auflösung kann nach den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen des OR durch den im Amte befindlichen Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Aus dem Liquidationserlös sind vorab die Aktien zu ihrem Nominalwert zurückzuzahlen. Der verbleibende Liquidationserlös wird auf alle Titel entsprechend ihrem Nennwert verteilt.

Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven einschliesslich Liegenschaften aus freier Hand zu verkaufen, sofern die Generalversammlung nichts anderes angeordnet hat.

Im übrigen bleiben die Kompetenzen der Generalversammlung auch während der Liquidation, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung, bestehen.

## **VI. Bekanntmachungen und Pro Memoria**

### **Art. 29**

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Inhaberaktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in einer in Zürich erscheinenden Tageszeitung.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

### **Art. 30**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die heutige ordentliche Generalversammlung in Kraft und ersetzen die Fassung vom 23. Mai 2014.

Stein am Rhein, 20. Mai 2016

Der Vorsitzende:



Ulrich HÖCKER

Der Protokollführer:



René SCHÄFFELER

### Beglaubigung

Die unterzeichnete Urkundsperson bescheinigt hiermit, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der heutigen Änderungen gültigen Statuten der Phoenix Mecano AG, in Stein am Rhein, handelt.

Schaffhausen, 20. Mai 2016



Handelsregisteramt Schaffhausen  
Urkundsperson



Marcel Dubois, Leiter